

Verzicht auf Förmlichkeiten in Belgien und in der Schweiz sich durchaus mit der Anerkennung des Urheberrechts verträgt; in letzterem Lande ist die Hinterlegung auf der Landesbibliothek durchaus fakultativ, und doch wird sie von den Verlegern gern befolgt. Herr Junker ist sogar der Ansicht, daß ein Staat, der durch die vom Urheberrecht losgelöste Einrichtung der Pflichtexemplare seine Bibliotheken bereichert, zur Ausgleichung die bibliographischen Arbeiten besser subventionieren sollte.

Eine dritte Meinung verfocht Herr Emilio Treves, der die Hinterlegung deshalb beibehalten wollte, um das Datum der Veröffentlichung der Werke genau feststellen zu können. Dieses System würde aber doch wiederum dazu führen, zwischen der Hinterlegung und dem Bestehen des literarischen Eigentums einen innern Zusammenhang zu schaffen; denn würde diese Förmlichkeit unterlassen, so wäre ja das Bestehen des Rechtes in Frage gestellt, zum großen Schaden einer raschen und sichern Rechtsprechung.

In der Mehrheit sprach sich die Abteilung für Buchverlag für die Bestätigung der auf der Pariser Tagung beschlossenen Resolution aus, die sich gegen jegliche Förmlichkeit ausspricht, durch die das Urheberrecht begründet oder auch nur in der Ausübung klargelegt würde; dagegen sprach sich die Abteilung zu Gunsten einer solchen Hinterlegungsformlichkeit aus, die den ausschließlichen Zweck verfolgt, die Vermehrung der nationalen Sammlungen und die Veröffentlichung von Bibliographien zu fördern. Ohne weiteres wurde diese Auffassung in der Plenarsitzung angenommen.

Schutz der Werke der Tonkunst.

Dieser Schutz ist ein doppelter und wendet sich ebenso wohl gegen den Nachdruck wie gegen die unerlaubte Ausführung. Was den ersten Punkt anbetrifft, so verlangte Herr Enoch die Beseitigung von Ziffer 3 des Schlussprotokolls der Berner Konvention, der den Fabrikanten mechanischer Musikinstrumente erlaubt, Musikweisen zur Anpassung an diese Instrumente frei herauszugeben. Im Hinblick auf neuerliche zugunsten der Phonographen lautende Gerichtsurteile protestiert der Berichterstatter gegen das Recht, das sich der Gesetzgeber angemacht hat, zum Vorteile der Allgemeinheit über ein Privateigentum zu verfügen, ohne sich um irgend eine Expropriationsformlichkeit zu kümmern. Die Abteilung für Musikverlag und der Kongreß billigten diese Anschauung.

Unsere Leser kennen die Schwierigkeiten, die sich in Deutschland der Einrichtung von Tantiemenbezügen für Musikaufführungen entgegengestellt haben (siehe Droit d'Autour, Juninummer, S. 78). Herr Weinberger setzt dieselben des längern in seinem interessanten Bericht auseinander (vergl. Börsenbl. Nr. 165), in dem er auch einige Streiflichter auf die internationale und nationale Regelung des Aufführungsrechts wirft. Der Kongreß war darin einig, ein möglichst rasches Ende der Mißhelligkeiten, die in Deutschland zwischen den durch die Berliner Agentur vertretenen Komponisten und den hauptsächlich in Leipzig ihr Hauptquartier bestehenden Musikverlegern bestehen, herbeizuwünschen; sodann sprach er sich zugunsten der Schaffung von Landesvereinigungen für die Aufführungsüberwachung und einer unter diesen Gesellschaften zu erzielenden Verständigung aus. Dagegen verwarf er den Plan, durch Vermittlung des ständigen Berner Bureaus ein internationales Zentralamt zu schaffen, das nach der Ansicht des Berichterstatters als »clearing house«, als Stützpunkt für die gegenseitigen Beziehungen unter den verschiedenen Agenturen dienen sollte, ohne direkt den Einzug von Aufführungsgebühren zu besorgen.

Diese Anregung wird jedoch sicherlich ihren Weg machen, wenn eine größere Einheitlichkeit in der Organisation der verzerterten Agenturen und eine billige Verteilung der Lasten

erzielt werden sollen, die die Steuerpflichtigen der verschiedenen Länder zu tragen haben.

Verlagsvertrag.

Das ständige Bureau hatte die Verlegervereine eingeladen, ihm Abschriften von wirklich bestehenden Verlagsverträgen betreffend Bücher, Werke der Tonkunst und der schönen Künste einzusenden; daraus hatte es ein polyglottes Sammelwerk von ungefähr 300 Seiten zusammengestellt. Dasselbe enthält in erster Linie diese Verlagsformulare, 92 an der Zahl, in französischer Sprache im Original oder in Übersetzung, nach dem französischen Alphabet der Länder geordnet, sodann die Originalfassung der Verträge in Deutsch, Englisch, Spanisch und Italienisch nach dem Alphabet des Originalnamens der sieben in dieser Abteilung vertretenen Länder; in einem dritten Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag zusammengestellt, d. h. diejenigen, die entweder ein zusammenhängendes Ganzes oder einzelne Vorschriften bilden und den eigentlichen Verlagsvertrag betreffen, also die Vereinbarung privater Natur zwischen Autor und Verleger, wie sie in ihren unmittelbaren Wirkungen vom Gesetzgeber vorgeesehen oder sanktioniert wird. Die Zahl der in diesem dritten Kapitel behandelten Länder beträgt 15. Nach dem in der Vorrede skizzierten Programm sollen die Nachforschungen auf diesem Gebiet später noch weiter ausgedehnt werden, aber auch schon in seiner jetzigen Form wird die Sammlung, wie der Bericht des ständigen Bureaus mit Recht hervorhebt, den Verlegern Nutzen bringen, denn die Prüfung der Art und Weise, wie in den verschiedenen Ländern die Beziehungen zwischen Verlegern und Autoren behandelt werden, wird es ihnen ermöglichen, sofern sie dies für vorteilhaft erachten, ihre eignen Verträge zu vervollständigen oder zu vervollkommen, indem sie ganz neue oder wenigstens klarer formulierte Bestimmungen in dieselben aufnehmen.

Die Sammlung wird bloß für Verleger durch Vermittlung ihrer Landesvereinigungen zum Verkauf gelangen. Die Art und Weise der Fortsetzung dieser Arbeiten veranlaßte eine ziemlich lebhafte Debatte. In einem kurzen Sonderbericht, dem das im Jahre 1894 vom italienischen Verlegerkongreß angenommene und zum Usancenodez dieser Verleger in ihren Beziehungen zu den Autoren gewordene Reglement beilag, hatte Herr Treves vorgeschlagen, gerade auf der Tagung von Mailand eine Kommission niederzusetzen, die die bestehenden Verlagsvertragsgesetze prüfen und einen Mustervertrag aufstellen sollte. Verschiedene Redner, namentlich die Herren Huber und Brochhaus, wiesen aber nach, daß der Plan der Aufstellung eines einzigen Mustervertrags für alle Länder und für alle Gattungen von Werken zusammen ebenso undurchführbar ist wie die Idee, ein einheitliches Zivilgesetzbuch, wäre es auch nur in diesem einzigen Punkt, abzufassen; dagegen wird es möglich sein, die schon gesammelten Materialien, die ja an sich schon eine Reihe von Musterverträgen bilden, noch mehr zusammenzudrängen und zu kürzen, so daß je nach den verschiedenen Gattungen von Werken einzelne bestimmte Muster entstehen, die allgemeiner gefaßt sind und leichter zum Muster genommen werden können. Diese Arbeit der Vervollständigung des jetzigen Materials und der Zusammenfassung der Vertragsgepflogenheiten nach natürlichen Vertragsgruppen wurde im allgemeinen Einvernehmen dem ständigen Bureau übertragen.

Berufliche Fragen.

Der Inhalt und die Richtung der Mehrzahl der Berichte, die unter diese Gattung fallen, ergeben sich ohne weiteres aus der Art der gefaßten Beschlüsse, auf die wir verweisen (Börsenbl. Nr. 154). Wir beschränken uns auf folgende besondere Bemerkungen: